



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

**Per E-Mail**

Projekt „FragdenStaat.de“  
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
z. H. Herrn Fabian Keil  
Schlesische Str. 6  
10997 Berlin

25. März 2014

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

Dir GE, DirFST – 13.05.01

bei Antwort bitte angeben

Herr [REDACTED]

Telefon 0221-[REDACTED]

Telefax 0221-[REDACTED]

[REDACTED]  
@polizei.nrw.de

Raum [REDACTED]

**Eingaben und Beschwerden**

Fußballfreundschaftsspiel zwischen dem 1. FC Köln und Dynamo Dresden am 13.12.2013 in Köln

- a) Eingabe Projekt „FragdenStaat.de“ vom 22.01.2014, Herr Keil (per E-Mail)
- b) Schreiben PP Köln vom 30.01.2014, Herr [REDACTED] - Zwischenbescheid (per E-Mail)
- c) Schreiben PP Köln vom 25.03.2014 – DirGE FüSt – 13.05.01 (per E-Mail übersandt)

Sehr geehrter Herr Keil,

bevor ich Ihrem Anliegen nach Informationen zu dem Spiel der 2. Fußballbundesliga zwischen dem 1. FC Köln und Dynamo Dresden am 13.12.2013 in Köln nachkomme, möchte ich mich für Ihre Eingabe vom 22.01.2014 bedanken.

Zu den im Rahmen Ihrer Eingabe gestellten Fragen nehme ich wie folgt Stellung und übersende Ihnen die in Anlage beigefügten Unterlagen zu Ihrer Information.

1. „[...] Eine Kopie eines der 15 Anschreiben zur Information über "ein Betretungsverbot für das Kölner Stadtgebiet". [...]"

Zu den auf Grundlage des § 34 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) erteilten Betretungs- und Aufenthaltsverboten übersende ich Ihnen beispielhaft als Anlage 1 ein anonymisiertes Musteranschreiben zur Anhörung von Adressaten dieser präventivpolizeilichen Maßnahme sowie als Anlage 2 eine anonymisierte Musterverfügung zur Erteilung eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes aus Anlass der oben genannten Fußballbegegnung.

Dienstgebäude:

Polizeipräsidium

Telefon 0221-229-0

Telefax 0221-229-2002

poststelle.koeln@polizei.nrw.de

www.koeln.polizei.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahn-Linien 1 und 9

Haltestelle: Kalk Post

S-Bahn-Linien S 12, S 13 sowie

RB 25

Haltestelle: Trimbornstraße

Zahlungen an

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 965 60

BLZ: 300 500 00 Helaba

TV-Nr.: 03036316

IBAN:

DE3430050000000096560

BIC: WELADEDXXX

Diese Schreiben wurden an einen begrenzten Kreis von Personen (15 Personen) der Anhängerschaft von Dynamo Dresden gesandt, bei denen aufgrund einer individuellen Gefahrenprognose Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass sie im Zusammenhang mit dem Fußballspiel zwischen dem 1. FC Köln und Dynamo Dresden im Kölner Stadtgebiet Straftaten begehen oder zu ihrer Begehung beitragen werden.

Der jeweiligen Verfügung eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes (Anlage 2) wurden als Anlage die personenbezogenen, polizeilichen Erkenntnisse beigelegt, aufgrund derer die individuelle Gefahrenprognose für den jeweiligen Adressaten der Eingriffsmaßnahme erstellt wurde.

2. *„[...] Eine Kopie eines der 60 "Gefährderanschreiben" [...]"*

Als Anlage 3 übersende ich Ihnen ein anonymisiertes Muster eines Normen verdeutlichenden Schreibens, das auf Grundlage des § 8 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens (PolG NRW) erstellt wurde.

Gemäß § 8 Abs. 1 PolG NRW kann die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende, konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 46 POLG NRW die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

Im Zusammenhang mit der als Risikospiele eingestuften Begegnung der 2. Bundesliga zwischen dem 1. FC Köln und Dynamo Dresden wurde gegenüber einem begrenzten Personenkreis der Anhängerschaft des 1. FC Köln (60 Personen) aufgrund vorliegender polizeilicher Erkenntnisse eine konkrete Gefahr gemäß § 8 Abs. 1 PolG NRW begründet. Diesen Personen wurde das als Anlage 3 beigelegte Schreiben übersandt, in dem sie zum einem rechtskonformen Verhalten aufgefordert wurden.

3. *„[...] Eine Kopie eines der 59 "Bereichsbetretungsverbote" [...]"*

Im Hinblick auf die erteilten Bereichsbetretungsverbote möchte ich auf meine Ausführungen zur Nummer 1 dieses Schreibens verweisen. Im Gegensatz zu der präventivpolizeilichen Eingriffsmaßnahme des Betretungs- und Aufenthaltsverbotes, die als Adressaten Teile der Anhängerschaft von Dynamo Dresden hatten und eine Anreise



dieser Personen zum Spiel nach Köln verhindern soll, richteten sich diese Bereichsbetretungsverbote gegen Anhänger des 1. FC Köln. Diese sollen durch das Bereichsbetretungsverbot daran gehindert werden Örtlichkeiten im Stadtgebiet Köln aufzusuchen, an denen sich erfahrungsgemäß Anhänger der Gastmannschaft aufhalten.

Auch diese Präventivmaßnahmen wurden einzelfallbezogen auf der rechtlichen Grundlage des § 34 Abs. 2 PolG NRW und vorliegender personenbezogener, polizeilicher Erkenntnisse angeordnet.

4. *„[...] Die Definition des Begriffs "Kölner Problemfan". [...]“*

Als Problemfans werden grundsätzlich Fußballanhänger bezeichnet, die punktuell ihr individuelles Interesse oder das Interesse einer Gruppe, der sie angehören, über geltende Rechtsvorschriften stellen und so ein Handeln der für sichere Rahmenbedingungen bei Fußballspielen zuständigen Stellen erforderlich machen.

5. *„[...] Die Gesamt-Anzahl der polizeibekanntes "Kölner Problemfans". [...]“*

Diese Zahl variiert von Spiel zu Spiel.

6. *„[...] Vorhandene Unterlagen aus denen hervor geht, ob die 59 "Kölner Problemfans" einen Wohnsitz in Köln haben.[...]“*

Angaben zu individuellen Personendaten werden auch in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Köln nicht weitergegeben, da hierdurch Rückschlüsse auf diese Personen möglich wären.

Ich hoffe, dass ich mit meinen Ausführungen und der Übersendung der Anlage das staatliche Handeln zum vorliegenden Eingabegegenstand transparent darstellen konnte und damit zu Stärkung der Informationsfreiheit, die sich das Projekt „FragdenStaat.de“ zum Ziel gesetzt hat, beigetragen habe.

Darüber hinaus möchte ich auf meine Ausführungen (Bezug zu c)) hinsichtlich Ihrer Eingaben vom 02.02.2014 zum Fußballfreundschaftsspiel zwischen dem 1. FC Köln und Austria Wien am 01.02.2014 in Köln verweisen. In diesem Zusammenhang habe ich Ihnen als Grundlage des Handlungsrahmens der Polizei NRW zum Umgang mit potentiellen Fußballstörern die NRW-Initiative „Mehr Sicherheit bei Fußballspielen“ mit

dem 10-Punkte-Konzept der NRW-Initiative „Mehr Sicherheit bei Fußballspielen“ – veröffentlicht am 11.05.2011 – dargestellt.

25. März 2014  
Seite 4 von 4

Mit freundlichem Gruß!



Leitender Polizeidirektor